

Grundzüge des Deliktsrechts

Schrifttum (Auswahl)

I. Lehrbücher und Grundrisse des Deliktsrechts

1. **Brüggemeier**, Deliktsrecht, 1986
2. **Buchner/Roth**, Schuldrecht III, Unerlaubte Handlungen, 2. Aufl., 1984
3. **Deutsch/Ahrens**, Deliktsrecht, 4. Aufl., 2002
4. **Fuchs**, Deliktsrecht, 6. Aufl., 2006
5. **Kötz/Wagner**, Deliktsrecht, 10. Aufl., 2005
6. **Peifer**, Schuldrecht – Gesetzliche Schuldverhältnisse, 2005

II. Lehrbücher und Grundrisse des Schuldrechts

1. **Brox/Walker**, Allgemeines Schuldrecht, 31. Aufl., 2006 (§§ 28-31: Schadensersatzpflicht)
2. **Brox/Walker**, Besonderes Schuldrecht, 31. Aufl., 2006 (§§ 40-46: Unerlaubte Handlungen)
3. **Däubler**, BGB kompakt, 2. Aufl., 2003 (Teil V: Recht der unerlaubten Handlung).
4. **Emmerich**, BGB-Schuldrecht, Besonderer Teil, 11. Aufl., 2006 (§§ 20-27: Unerlaubte Handlungen)
5. **Enneccerus/Lehmann**, Recht der Schuldverhältnisse, 15. Bearb., 1958 (§§ 229-260: Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung)
6. **Esser/Schmidt**, Schuldrecht Band I, Allgemeiner Teil, Teilband 2, 8. Aufl., 2000 (§§ 30-35: Schadensausgleich)
7. **Esser/Weyers**, Schuldrecht, Band II, Besonderer Teil, 8. Aufl., 2000 (§§ 53-64: Deliktsrecht)

8. **Fikentscher**, Schuldrecht, 10. Aufl., 2006 (§§ 49-55: Die zusätzlichen Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs; §§ 102-114: Unerlaubte Handlung)
9. **Grunewald**, Bürgerliches Recht, 7. Aufl., 2006 (§ 32: Haftung aus Delikt und Gefährdung, §§ 33-34: Inhalt von Schadensersatzansprüchen)
10. **Heck**, Grundriß des Schuldrechts, 1929 (§§ 11-18: Der Schadensersatz; §§ 145-150: Die unerlaubten Handlungen; §§ 151-152: Die Gefährdungshaftung), unveränderter Nachdruck, 1958
11. **Kittner**, Schuldrecht, 3. Aufl., 2003 (3. Buch: Verletzungshandeln)
12. **Köbler**, Schuldrecht, Allgemeiner Teil und Besonderer Teil, 2. Aufl., 1995 (§§ 27-28: Unerlaubte Handlungen und Gefährdungshaftung)
13. **Lange/Schiemann**, Schadensersatz, 3. Aufl., 2003
14. **Larenz**, Lehrbuch des Schuldrechts, Erster Band, Allgemeiner Teil, 14. Aufl., 1987 (§§ 27-32: Die Verpflichtung zum Schadensersatz)
15. **Larenz/Canaris**, Lehrbuch des Schuldrechts, Zweiter Band, Besonderer Teil, Halbband 2, 13. Aufl., 1994 (§§ 75-88: Die außervertragliche Schadensersatzhaftung)
16. **Medicus**, Schuldrecht I, Allgemeiner Teil, 17. Aufl., 2006 (§§ 52-60: Inhalt von Schadensersatzansprüchen)
17. **Medicus**, Schuldrecht II, Besonderer Teil, 14. Aufl., 2007 (§§ 134-153: Schuldverhältnisse auf Schadensersatzleistungen)
18. **Musielak**, Grundkurs BGB, 10. Aufl., 2007 (§ 8 IV: Unerlaubte Handlungen)
19. **Peifer**, Schuldrecht, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 2005 (§ 2: Deliktsrecht)
20. **Schlechtriem/Schmidt-Kessler**, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl., 2005 (Kap. 6: Schadenersatz)
21. **Schlechtriem/Schmidt-Kessler**, Schuldrecht, Besonderer Teil, 7. Aufl., 2007 (Kap. 29: Außervertragliche Schadensersatzhaftung)
22. **Schwarz**, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 2. Aufl., 2006
23. **Westermann/Bydlinski/Weber**, BGB-Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., 2003 (§§ 13-14: Schadensrecht)

III. Fallsammlungen

1. **Dörner**, Schuldrecht 2, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 5. Aufl., 2002 (Fälle 10-16)
2. **Fezer**, Klausurenkurs zum Schuldrecht Besonderer Teil, Zivilrechtliches Examinatorium, Kapitel 7, Unerlaubte Handlungen, Fälle 47-59, 6. Aufl., 2006
3. **Fezer**, Klausurenkurs zum Schuldrecht Allgemeiner Teil, Zivilrechtliches Examinatorium, Kapitel 8, Schaden und Schadensersatz, Fälle 27-32, 5. Aufl., 2003
4. **Köhler/Lorenz**, Prüfe dein Wissen, Schuldrecht I, Allgemeiner Teil, 20. Aufl. 2006 (Schadensersatzrecht: Fälle 182-204, 207-211)
5. **Köhler/Lorenz**, Prüfe dein Wissen, Schuldrecht II, Besonderer Teil, 18. Aufl. 2007, Fälle 168-206
6. **Medicus**, Gesetzliche Schuldverhältnisse, Fälle und Erläuterungen zum Besonderen Schuldrecht des BGB für Anfangssemester, 4. Aufl. 2003 (§§ 3-22: Unerlaubte Handlung, Gefährdungshaftung, Allgemeine Probleme des Schadensrechts)
7. **Wieling/Finkenauer**, Fälle zum Besonderen Schuldrecht, 6. Aufl., 2007 (Fälle 19, 20)

IV. Kommentare

1. **Alternativkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch**, Band 2, Allgemeines Schuldrecht, 1980
2. **Dörner** u.a., BGB Handkommentar, 5. Aufl., 2006
3. **Erman**, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1 (§§ 1-853), 11. Aufl. 2004
4. **Jauernig**, Bürgerliches Gesetzbuch, 12. Aufl., 2007
5. **Kropholler**, Studienkommentar BGB, 10. Aufl., 2007
6. **Münchener Kommentar** zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 2, Schuldrecht, Allgemeiner Teil (§§ 241-432), 4. Aufl. 2001; Bd. 2a, Schuldrecht, Allgemeiner Teil (§§ 241-432 – neues Schuldrecht), 4. Aufl., 2002; Bd. 5, Schuldrecht, Besonderer Teil III (§§ 705-853), 4. Aufl. 2004
7. **Palandt**, Bürgerliches Gesetzbuch, 66. Aufl., 2007 (67. Auflage erscheint voraussichtlich im Dezember 2007)
8. **Reichsgerichtsrätekommentar (RGRK)**, Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar, herausgegeben von Mitgliedern des Bundesgerichtshofs, 12. Aufl., Berlin, New York, 1974-1982

9. **Soergel**, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 2, Schuldrecht I, §§ 241-432, 12. Aufl. 1990; Bd. 12, Schuldrecht 10, §§ 823-853, ProdHaftG, UmweltHG, 13. Aufl. 2005
10. **Staudinger**, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 13. Bearbeitung: §§ 823-825 (1999), §§ 826-829, ProdHaftG (2003), §§ 830-838 (2002), §§ 839, 839a (2007), 840-853 (2002), §§ 249-254 (2005)

1. Teil. Einführung in das Deliktsrecht

§ 1. Allgemeines zum Deliktsrecht

- A. Haftungsrecht und Schadensersatzrecht**
- B. Arten zivilrechtlichen Unrechts**
- C. Deliktische und vertragliche Haftung**
- D. Verschuldenshaftung und Gefährdungshaftung**
- E. Deliktsrecht und Versicherungsschutz**
- F. Verfassungsrechtliche Bezüge**
- G. Ökonomische Analyse des Haftungs- und Schadensersatzrechts**

§ 2. Aufgaben des Deliktsrechts (Funktionenlehre)

A. Ausgleichsfunktion (Kompensationsfunktion)

Das Haftungs- und Schadensersatzrecht dient dem *Ausgleich des dem Geschädigten entstandenen Schadens* durch den Schädiger; es hat *keine pönale Funktion* (Straffunktion).

B. Sekundärfunktion

- I. Präventionsfunktion**
- II. Kostenanlastungsfunktion**
- III. Soziale Steuerungsfunktion**

§ 3. Geschichte des Deliktsrechts

A. Römisches Recht

I. Deliktische Einzeltatbestände

Im römischen Privatrecht bestimmen eine Reihe einzelner Deliktstatbestände die Rechtsfolgen deliktischen Unrechts. Diente ursprünglich das römische Deliktsrecht der strafenden Vergeltung der Unrechtstat, so entwickelte sich allmählich der Gedanke einer ausgleichenden Haftung. Die teils auf *ius civile*, teils auf *ius honorarium* beruhenden *delicta privata* bezweckten den Schutz der Person, ihrer Familie und ihrer vermögenswerten Güter. Trotz einer solch umfassenden Zielsetzung entwickelte das römische Recht keinen einheitlichen Tatbestand einer privaten Unrechtshaftung. Es blieb ein Recht spezieller Einzeldelikte. So wurde die *lex Aquilia* mit allen ihren Erweiterungen einer beschreibenden Aufzählung einzelner Deliktstatbestände der Fassung des § 823 I BGB zum Vorbild.

II. Problemstellung

1. **Zwölftafelgesetz** (um 450 v. Chr.)
2. **Lex Aquilia** (um 286 v. Chr.)
3. **Einzelne Delikte**
 - a) Sachentziehung (*furtum*)
 - b) Verletzung von Sklaven und Sachgütern (*damnum iniuria datum*)
 - c) Personenverletzung (*iniuria*)
 - d) Raub (*rapina*)

B. Naturrecht

I. Einheitlicher Deliktsbegriff

Das Naturrecht (*Vernunftrecht*) begründete im 17./18. Jahrhundert die Forderung nach einem einheitlichen Deliktsbegriff. Zeugnis für die Art der Rechtsgewinnung aus den Gesetzen des Naturrechts legen die deliktischen Generalklauseln ab, die in den Naturrechtsgesetzbüchern enthalten sind.

II. Deliktische Generalklauseln in Naturrechtsgesetzbüchern

1. **Codex Maximilianeus Bavaricus civilis (1756)**

2. Allgemeines Landrecht

§ 1. Schade heißt jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen, in Ansehung seines Körpers, seiner Freiheit, oder Ehre, oder seines Vermögens.

§ 8. Wer jemandem ohne Recht Schaden zufügt, der kränkt oder beleidigt denselben.

§ 10. Wer einen Andern aus Vorsatz oder grobem Versehen beleidigt, muß demselben vollständige Genugtuung leisten. (§ 7)

3. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für die deutschen Erblande (1811)

§ 1293. Schade heißt jeder Nachteil, welcher jemandem an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinns, den jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hat.

§ 1294. Der Schade entspringt aus einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung eines anderen, oder aus einem Zufalle. Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder willkürlich oder unwillkürlich zugefügt. Die willkürliche Beschädigung aber gründet sich theils in eine böse Absicht, wenn der Schade mit Wissen und Willen; theils in ein Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist. Beides wird ein Verschulden genannt.

§ 1295. Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädigten den Ersatz des Schadens, welcher dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schaden mag durch Übertretung einer Vertragspflicht, oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.

4. Code civil (1804)

§ 1382. Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à la réparer.

§ 1383. Chacun est responsable du dommage qu'il a causé non seulement par son fait, mais encore par sa négligence ou par son imprudence.

C. Pandektenwissenschaft

In der Lehre zum gemeinen Recht gelangte die Idee einer allgemeinen Deliktshaftung nicht zum Durchbruch. In den Lehrbüchern des Pandektenrechts im 19. Jahrhundert werden auf dem Boden des römischen Rechts *die Einzelatbestände einer deliktischen Haftung theoretisch erarbeitet*. Die Pandektisten verschlossen sich weitgehend der naturrechtlich begründeten Forderung nach einem einheitlichen Deliktsbegriff. Auch blieben die Pan-

dektensysteme nahezu unberührt von den neueren Gesetzgebungen, die längst den Ausgangspunkt des römischen Deliktsrechts verlassen und einem einheitlichen Deliktsbegriff den Vorzug gegeben hatten.

D. Entstehungsgeschichte der §§ 823 ff. BGB

I. Kompromiss zwischen Naturrecht und Pandektistik

Es ist weithin üblich, *zwei denkbare Modelle deliktsrechtlicher Normierung* einander gegenüberzustellen: Das System *enumerativer Einzeltatbestände* auf der einen Seite, die *Generalklausel* auf der anderen Seite. Auch die Gesetzesväter des BGB standen vor der Frage, welchem Modell sie den Vorzug geben sollten; sie strebten umfassenden Deliktschutz an. *Das System der §§ 823 ff. BGB stellt einen Kompromiß zwischen naturrechtlicher und pandektistischer Lösung dar.*

II. Vorgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 823 ff. BGB)

1. Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen (1863)

§ 116. Wer durch Handlungen, seien es Begehungen oder Unterlassungen, die Rechte eines anderen verletzt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, dafür einzustehen verbunden.

2. Dresdner Entwurf

Art. 263. Jeder ist verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, durch welche er einem anderen widerrechtlicherweise einen Schaden zufügt. Wer gegen diese Pflicht, sei es aus Absicht, aus grober oder geringer Fahrlässigkeit handelt, haftet für den hieraus einem anderen erwachsenen Schaden.

3. Vorentwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 1 Abs. 1 des Teilentwurfs zum Obligationenrecht:

Hat Jemand durch eine widerrechtliche Handlung oder Unterlassung aus Absicht oder aus Fahrlässigkeit einem Anderen einen Schaden zugefügt, so ist er diesem zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 4. Überblick über die gesetzliche Regelung des BGB

A. Grundtatbestände

- I. Rechte- und Rechtsgüterschutz (§ 823 Abs. 1 BGB)**
- II. Verstoß gegen ein Schutzgesetz (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. einem Schutzgesetz)**
- III. Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung (§ 826 BGB)**

B. Besondere Einzeltatbestände Kreditgefährdung (§ 824 BGB)

- I. Bestimmung zu sexuellen Handlungen (§ 825 BGB)**
- II. Gehilfenhaftung (§ 831 BGB)**
- III. Aufsichtspflichtverletzung (§ 832 BGB)**
- IV. Tierhalterhaftung (§ 833 BGB)**
- V. Tieraufseherhaftung (§ 834 BGB)**
- VI. Bauwerkshaftung (§ 836 BGB)**
- VII. Gebäudebesitzerhaftung (§ 837 BGB)**
- VIII. Haftung des Gebäudeunterhaltungspflichtigen (§ 838 BGB)**
- IX. Amtshaftung (§ 839 BGB)**
- X. Haftung des gerichtlichen Sachverständigen (§ 839a BGB)**

C. Besondere Ersatzansprüche

- I. Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB; str. a.A. Teil des Schadensumfangs)**
- II. Ersatzansprüche Dritter bei Tötung (§ 844 BGB)**
- III. Ersatzansprüche Dritter wegen entgangener Dienste (§ 845 BGB)**
- IV. Zufallshaftung (§ 848 BGB)**
- V. Verwendungsersatz (§ 850 BGB)**

2. Teil. Grundbegriffe des Deliktsrechts

§ 5. Merkmale der Verschuldenshaftung

A. Der Tatbestand der unerlaubten Handlung

I. Tatbestandsbeschreibung

Der Tatbestand enthält die rechtserheblichen Merkmale des deliktischen Lebenssachverhalts.

Beispiele: Die Verletzung des Körpers eines anderen (§ 823 Abs. 1 BGB); der Verstoß gegen ein Schutzgesetz (§ 823 Abs. 2 BGB). Unterscheide bei § 826 BGB die *Schadenszufügung*, den *Vorsatz*, die *Sittenwidrigkeit*.

II. Handlung und Unterlassen

1. Der juristische Handlungsbegriff: *Handlung ist "ein menschliches Tun, das der Bewusstseinskontrolle und Willenslenkung unterliegt und somit beherrschbar ist"* (BGHZ 39, 103, 106).
2. Die Gleichstellung von Handlung und Unterlassen.

III. Die Indizwirkung des deliktischen Tatbestands

Unterscheide zwischen der Indizwirkung der Tatbestandsmäßigkeit hinsichtlich der *Rechtswidrigkeit* und des *Verschuldens*.

B. Die Rechtswidrigkeit der unerlaubten Handlung

I. Rechtswidrigkeit als gesetzliche Wertung

"Rechtswidrig erscheint, was dem Recht widerspricht" (Deutsch/Ahrens, Deliktsrecht, Rn 78). Die Rechtswidrigkeit ist ein Werturteil des Gesetzes über ein menschliches Verhalten.

II. Die Lehren vom Erfolgs- und Verhaltensunrecht

Die Lehre von der Rechtswidrigkeit unterscheidet zwischen *Erfolgsunrecht* und *Verhaltensunrecht*.

C. Das Verschulden der unerlaubten Handlung

I. Verantwortungsbereich des Handelnden

Die *rechtswidrige Handlung wird* dem Verantwortungsbereich des Schädigers *zugerechnet*, wenn ihn ein Verschulden an der Tat trifft.

II. Verschuldensfähigkeit (Deliktsfähigkeit)

1. **Fehlen der Verschuldensfähigkeit (§§ 827, 828 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB)**
2. **Beschränkte Verschuldensfähigkeit (§ 828 Abs. 3 BGB)**

3. Billigkeitshaftung des Verschuldensunfähigen (§ 829 BGB)

4. Verantwortlichkeit von Aufsichtspersonen (§ 832 BGB)

III. Formen des Verschuldens

1. Vorsatz

Der Vorsatz besteht im Wissen und Wollen einer Verwirklichung der unrechtserheblichen Tatbestandsmerkmale: "*Vorsätzlich handelt, wer im Bewusstsein des Handlungserfolges und in Kenntnis der Rechtswidrigkeit des Verhaltens den Erfolg in seinen Willen aufgenommen hat*" (Deutsch/Ahrens, Deliktsrecht, Rn 116). Die Unterscheidung zwischen Absicht, dolus directus und dolus eventualis ist im Zivilrecht nicht erheblich. Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit.

2. Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB).

D. Der Schaden einer unerlaubten Handlung

I. Haftungsumfang

Art und Umfang des zu ersetzenden Schadens bestimmen sich nach den §§ 249 ff. BGB

II. Schadensarten

Vermögensschaden (materieller Schaden) und Nichtvermögensschaden (immaterieller Schaden)

III. Schadensadäquanz

§ 6. Die Lehre von der Kausalität

A. Der naturwissenschaftliche Kausalitätsbegriff

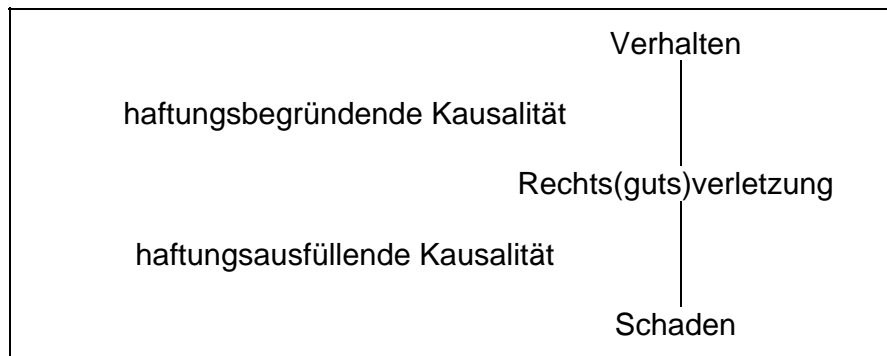
B. Haftungsbegründende und haftungsausfüllende Kausalität

I. Haftungsbegründende Kausalität

Haftungsbegründende Kausalität ist der *Kausalzusammenhang zwischen dem zuzurechnenden Verhalten* (Handlung, Unterlassen) *und der Verletzung* (eines Rechts, Rechtsgutes, Schutzgesetzes).

II. Haftungsausfüllende Kausalität

Haftungsausfüllende Kausalität ist der *Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung und dem eingetretenen Schaden*.



C. Die Äquivalenztheorie

Die Äquivalenztheorie ist die *Lehre von der Gleichwertigkeit der Ursachen*.

I. Conditio sine qua non-Formel

Handlung	Unterlassung
Kausal ist eine Bedingung (= das haftungsbegründende Ereignis), die <i>nicht hinweggedacht</i> werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel.	Kausal ist eine Bedingung, wenn die gebotene Handlung <i>nicht hinzuge-dacht</i> werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel.

II. Überholende Kausalität (Reserveursache)

III. Psychische Kausalität

IV. Unterbrechung des Kausalzusammenhangs

D. Adäquanztheorie

Die Lehre von der adäquaten Kausalität enthält ein Wahrscheinlichkeitsurteil. Ein adäquater Kausalzusammenhang liegt vor, "*wenn eine Tatsache im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung eines Erfolgs geeignet war*" (BGHZ 3, 261, 267; RGZ 133, 126, 127). Kurz: *Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts*. Der Anwendungsbereich der Adäquanztheorie liegt im Bereich der haftungsausfüllenden Kausalität.

E. Schutzbereich der Norm

Die Lehre vom Schutzbereich der Norm bestimmt die Reichweite der Schadenshaftung nach dem *Zweck der jeweiligen Anspruchsnorm*. Abgrenzung zur Adäquanzlehre und zur Lehre vom Rechtswidrigkeitszusammenhang.

§ 7. Die Lehre von der Rechtswidrigkeit

A. Allgemeines

I. Gesetzesgeschichte

In den Materialien zum BGB werden drei Arten von widerrechtlichen Handlungen unterschieden: die Verletzung des absoluten Rechts eines anderen, der Verstoß gegen ein Verbotsgesetz und der Verstoß gegen die guten Sitten. Diese Dreiteilung führte zum System der §§ 823 Abs. 1, 2 und 826 BGB.

II. Begriffsbestimmung

"Rechtswidrig erscheint, was dem Recht widerspricht" (Deutsch/Ahrens, Deliktsrecht, Rn 78). Die Rechtswidrigkeit ist ein Werturteil des Gesetzes über ein menschliches Verhalten.

B. Theorien zur Rechtswidrigkeit

I. Die Lehre vom Erfolgsunrecht

II. Die Lehre vom Verhaltensunrecht

III. Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Rechtsverletzungen

IV. Die Lehre vom verkehrsrichtigen Verhalten (BGHZ 24, 21 ff.)

V. Die Lehre von den Verkehrs(sicherungs)plichten

VI. Die Rechtswidrigkeit bei einer Verletzung von "Rahmenrechten" (Recht am Unternehmen, Allgemeines Persönlichkeitsrecht)

VII. Zur Begrenzung der Zurechnung zivilen Unrechts:

Sozialadäquanz, allgemeines Lebensrisiko, Rechtswidrigkeitszusammenhang, Schutzbereich der Norm, verkehrsrichtiges Verhalten, Verkehrspflichtverletzung

C. Rechtfertigungsgründe

I. Notwehr §§ 227 BGB, 32 StGB

II. Defensiver Notstand (Verteidigungsnotstand) § 228 BGB

III. Offensiver Notstand (Angriffsnotstand) § 904 BGB

IV. Selbsthilfe § 229 BGB

V. Rechtfertigender Notstand § 34 StGB

VI. Gesetzliche Ermächtigungen und staatliche Eingriffsrechte (Züchtigungsrecht der Eltern § 1631 BGB, Recht zur vorläufigen Festnahme § 127 StPO)

VII. Wahrnehmung berechtigter Interessen bei Ehrverletzungen § 193 StGB (vgl. auch § 824 Abs. 2 BGB)

VIII. Einwilligung des Verletzten

§ 8. Die Lehre vom Verschulden

A. Der Verantwortungsbereich des Handelnden

Die Prüfung des Verschuldens eines Täters setzt das Vorliegen einer Pflichtverletzung voraus. Die rechtswidrige Handlung wird dem Verantwortungsbereich des Schädigers dann zugerechnet, wenn ihn ein Verschulden an der Tat trifft.

B. Verschuldensfähigkeit (Deliktsfähigkeit)

I. Verschuldensunfähigkeit (§§ 827, 828 Abs. 1 BGB)

1. Bewusstlose und Personen ohne freie Willensbestimmung (§ 827 S. 1 BGB, Verantwortlichkeit nach § 827 S. 2 BGB)
2. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (§ 828 Abs. 1 BGB)
3. Kinder vom 7. bis zum 10. Lebensjahr, soweit das Kind die Verletzung nicht vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 828 Abs. 2 BGB)

II. Beschränkte Verschuldensfähigkeit (§ 828 Abs. 3 BGB)

1. Beschränkt verschuldensfähig sind Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 7. und dem 18. Lebensjahr (mit Ausnahme der Sonderregelung für Verkehrsunfälle in § 828 Abs. 3 BGB).
2. Die Verantwortlichkeit der beschränkt Verschuldensfähigen wird individuell nach der Einsichtsfähigkeit bestimmt. Maßgebend ist der Reifegrad des Handelnden. Abgrenzung zu § 3 JGG (vgl. BGH NJW 1984, 1958).

III. Billigkeitshaftung des Verschuldensunfähigen (§ 829 BGB)

IV. Verantwortlichkeit von Aufsichtspersonen (§ 832 BGB)

C. Formen des Verschuldens

I. Vorsatz

1. Der Vorsatz besteht im Wissen und Wollen einer Verwirklichung der unrechtserheblichen Tatbestandsmerkmale. "*Vorsätzlich handelt, wer im Bewusstsein des Handlungserfolges und in Kenntnis der Rechtswidrigkeit des Verhaltens den Erfolg in seinen Willen aufgenommen hat*" (Deutsch/Ahrens, Deliktsrecht, Rn 116).
2. Der Vorsatz muss sich auf die Rechtswidrigkeit (Pflichtwidrigkeit) beziehen: Vorsatztheorie (Gegensatz: Schuldtheorie des § 17 StGB).

3. Die Unterscheidung zwischen Absicht, *dolus directus* und *dolus eventualis* ist im Zivilrecht nicht erheblich.

Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit.

II. Fahrlässigkeit

1. Begriffsbestimmung

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB).

2. Objektiver Fahrlässigkeitsbegriff

Nicht entscheidend ist das individuelle Maß an Sorgfalt, das der Handelnde aufzubringen vermag, sondern der *objektivierte Maßstab bestimmter Verkehrskreise*. Bei jugendlichen Personen und bei Personen hohen Alters kann das persönliche Leistungsvermögen zu berücksichtigen sein.

3. Arten der Fahrlässigkeit

Zu unterscheiden ist zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt *in ungewöhnlich hohem Maße* verletzt. Unbeachtet bleibt, "*was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste*" (BGHZ 10, 14, 16).

Beispiele: Schenker (§ 521 BGB), Verleiher (§ 599), Notgeschäftsführer (§ 680), Gläubigerverzug (§ 300 Abs. 1 BGB); vgl. im Sachenrecht §§ 932, 937 Abs. 2 BGB). Wichtig: § 309 Nr. 7 BGB. Vgl. ferner § 61 VVG.

Ein Maßstab der Fahrlässigkeit ist auch die *diligentia quam in suis* (Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten).

Beispiele: unentgeltlicher Verwahrer (§ 690 BGB), Gesellschafter (§ 708 BGB), Ehegatten (§ 1359 BGB), Eltern (§ 1664 Abs. 1 BGB).

§ 9. Aufbauschemata

A. Rechte- und Rechtsgüterschutz, § 823 Abs. 1 BGB

Unmittelbare Rechtsverletzung	Rechtsverletzung durch Unterlassen	Mittelbare Rechtsverletzung
1. Tatbestand	1. Tatbestand	1. Tatbestand
a) Handlung b) Rechts(guts)verletzung c) <i>Haftungsbegründende Kausalität</i> aa) Äquivalenztheorie bb) Objektive Zurechnung (a) Adäquanztheorie (b) Schutzzweck der Norm	a) Unterlassen b) Rechts(guts)verletzung c) <i>Haftungsbegründende Kausalität</i> aa) Äquivalenztheorie bb) Objektive Zurechnung (a) Adäquanztheorie (b) Schutzzweck der Norm (c) Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht	a) Menschliches Verhalten b) Rechts(guts)verletzung c) <i>Haftungsbegründende Kausalität</i> aa) Äquivalenztheorie bb) Objektive Zurechnung (a) Adäquanztheorie (b) Schutzzweck der Norm c) Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht
2. Rechtswidrigkeit	2. Rechtswidrigkeit	2. Rechtswidrigkeit
Rechtswidrigkeit wird durch die Erfüllung des Tatbestandes indiziert, es sei denn, es liegt ein Rechtfertigungsgrund vor, z.B. Notwehr, rechtfertigender Notstand, Einwilligung	Rechtswidrigkeit wird durch die Erfüllung des Tatbestandes indiziert. A.A. prüft die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hier. Liegt keine Pflichtverletzung vor, entfällt die Rechtswidrigkeit.	Rechtswidrigkeit wird durch die Erfüllung des Tatbestandes indiziert. A.A. prüft die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hier. Liegt keine Pflichtverletzung vor, entfällt die Rechtswidrigkeit.
3. Verschulden	3. Verschulden	3. Verschulden
a) Deliktsfähigkeit, §§ 827 ff. aa) Verschuldensunfähigkeit, §§ 827, 828 I, II bb) beschränkte Verschuldensfähigkeit, § 828 III b) Verschuldensart aa) Vorsatz bb) Fahrlässigkeit § 276 II c) Haftungsbeschränkung	a) Deliktsfähigkeit, §§ 827 ff. aa) Verschuldensunfähigkeit, §§ 827, 828 I, II bb) beschränkte Verschuldensfähigkeit, § 828 III b) Verschuldensart aa) Vorsatz bb) Fahrlässigkeit § 276 II c) Haftungsbeschränkung	a) Deliktsfähigkeit, §§ 827 ff. aa) Verschuldensunfähigkeit, §§ 827, 828 I, II bb) beschränkte Verschuldensfähigkeit, § 828 III b) Verschuldensart aa) Vorsatz bb) Fahrlässigkeit § 276 II c) Haftungsbeschränkung

4. Schaden	4. Schaden	4. Schaden
§§ 249 ff. a) Materieller Schaden b) Immaterieller Schaden, § 253 (Schmerzensgeld) c) Haftungsausfüllende Kausalität d) Mitverschulden	§§ 249 ff. a) Materieller Schaden b) Immaterieller Schaden, § 253 (Schmerzensgeld) c) Haftungsausfüllende Kausalität d) Mitverschulden	§§ 249 ff. a) Materieller Schaden b) Immaterieller Schaden, § 253 (Schmerzensgeld) c) Haftungsausfüllende Kausalität d) Mitverschulden
5. Verjährung	5. Verjährung	5. Verjährung
§§ 194 ff. h.M.: Kürzere vertragliche Verjährungsvorschriften greifen auch ins Delikts- recht über	§§ 194 ff. h.M.: Kürzere vertragliche Verjährungsvorschriften greifen auch ins Delikts- recht über	§§ 194 ff. h.M.: Kürzere vertragliche Verjährungsvorschriften greifen auch ins Delikts- recht über

B. Verstoß gegen ein Schutzgesetz, § 823 Abs. 2 BGB

1. Tatbestand
a) Schutzgesetz: Die Norm muss neben dem Schutz der Allgemeinheit gerade dazu dienen, dem einzelnen Schutz vor Verletzung seiner Rechte, Rechtsgüter oder rechtlich geschützten Interessen zu gewähren. b) Verletzung des Schutzgesetzes. Ist die Norm z.B. eine Strafvorschrift, so muss nach den Regeln des Strafrechts geprüft werden, ob der Täter tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat.
2. Rechtswidrigkeit
Ist das Schutzgesetz eine strafrechtliche Norm, so ist bereits in der Prüfung des Tatbestandes des § 823 Abs. II BGB die Rechtswidrigkeit geprüft worden. Ansonsten indiziert der objektive Verstoß gegen das Schutzgesetz die Rechtswidrigkeit.
3. Verschulden
Erfordert der Verstoß gegen das Schutzgesetz kein Verschulden, so gilt § 823 Abs. 2 S. 2 BGB,
4. Schaden
a) Schaden b) Haftungs <i>ausfüllende</i> Kausalität zwischen Verstoß gegen das Schutzgesetz und Schaden aa) Äquivalenz bb) Adäquanz cc) Schaden fällt in den <i>persönlichen</i> und <i>sachlichen</i> Schutzbereich des Schutzgesetzes

C. Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung, § 826 BGB

1) Tatbestand:
a) Verstoß gegen die guten Sitten: Eine Handlung ist sittenwidrig, wenn sie gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen verstößt. Dabei ist auf die Perspektive eines anständigen Durchschnittsmenschen abzustellen b) Schaden (auch Vermögensschaden) c) Haftungs <i>begründende</i> Kausalität
2) Rechtswidrigkeit:
Die Rechtswidrigkeit hat keine eigenständige Bedeutung. Liegt ein Rechtfertigungsgrund vor, ist regelmäßig schon das Tatbestandsmerkmal der Sittenwidrigkeit nicht gegeben.
3) Verschulden
a) Verschuldensfähigkeit b) Absicht bezüglich Schaden und sittenwidriger Handlung
4) Schaden
§§ 249 ff.

D. Haftung mehrerer Personen

Mittäter, Anstifter, Gehilfen , § 830 I 1, II	Beteiligte, § 830 I 2
1) Tatbestand:	1) Tatbestand:
<p>a) Mittäter: Mehrere Personen begehen eine unerlaubte Handlung als Mittäter, wenn sie in bewusstem und gewollten Zusammenwirken den angestrebten Erfolg herbeiführen.</p> <p>b) Anstifter, vgl. § 26 StGB</p> <p>c) Gehilfe, vgl. § 27 StGB</p> <p>(Gem. § 830 II sind Anstifter und Gehilfe dem Mittäter gleichgestellt.)</p>	<p>a) Beteiligung: Jeder Beteiligte muss eine Handlung vornehmen, die geeignet ist, einen Anspruch aus unerlaubten Handlungen zu verursachen. Lediglich der Beweis der Kausalität kann nicht geführt werden. Es ist kein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken notwendig, es genügen auch noch Handlungen, die in einem gewissen zeitlichen und räumlichen Abstand voneinander liegen.</p> <p>b) Verursachung: Der deliktische Erfolg muss entweder durch den einen oder anderen Beteiligten verursacht worden sein.</p> <p>c) Fehlende Feststellbarkeit: Es darf nicht feststellbar sein, welche Beteiligtenhandlung kausal für den Erfolg war.</p>
2) Rechtswidrigkeit:	2) Rechtswidrigkeit:
Jeder in Anspruch genommene Teilnehmer muss rechtswidrig handeln.	Alle Beteiligten müssen rechtswidrig handeln.
3) Verschulden:	3) Verschulden:
<p>a) Verschuldensfähigkeit</p> <p>b) Verschuldensform: Jeder der in Anspruch genommenen Teilnehmer muss mit Vorsatz handeln.</p>	Alle Beteiligten müssen schuldhaft handeln.
4) Schaden:	4) Schaden:
§ 840	§ 840

§ 830 I 1, II und § 830 I 2 sind eigenständige Anspruchsgrundlagen.

3. Teil. Die einzelnen Delikte

§ 10. Der Schutz der Rechte und Rechtsgüter nach § 823 Abs. 1 BGB

A. Die Verletzung des Lebens

Die Verletzung des Lebens ist die *Tötung*. Ansprüche stehen den Erben (§§ 1922 ff. BGB) und Dritten nach §§ 844, 845 BGB zu.

B. Die Verletzung des Körpers und der Gesundheit

I. Körperverletzung

Körperverletzung ist ein *physischer Eingriff in die äußere Unversehrtheit oder in die inneren Lebensvorgänge* (str.) des Körpers: Beeinträchtigung der körperlichen Integrität.

II. Gesundheitsverletzung

Gesundheitsverletzung ist die *medizinisch erhebliche Störung der inneren (körperlichen, geistigen oder seelischen) Lebensvorgänge* ("Krankmachen").

III. Beispiele

1. Schockschäden als Gesundheitsverletzung (BGHZ 56, 163 ff.)
2. Embryonale Schäden als Körperverletzung (BGHZ 8, 243: Transfusion luetischen Blutes auf die Mutter noch vor der Empfängnis, Kind kommt an Syphilis erkrankt zur Welt = wrongful life; s. auch BGHZ 58, 48 ff.; 93, 351)
3. Misslingen eines Schwangerschaftsabbruchs = wrongful birth (BGH NJW 1985, 671 ff.; 1985, 2749 ff.; siehe auch BVerfG NJW 1993, 1751 ff., Leitsatz 14: Eine rechtliche Qualifikation des Daseins eines Kindes als Schadensquelle kommt von Verfassungs wegen (Art. 1 I GG) nicht in Betracht. Deshalb verbietet es sich, die Unterhaltspflicht für ein Kind als Schaden zu begreifen. A.A. BGH NJW 1994, 788 ff., Anm. Deutsch NJW 1994, 776 ff.: Nicht das Kind selbst, aber die Belastung mit Unterhaltspflichten kann restitutionsfähiger Schaden sein. Nunmehr beigetreten ist dem BGH der Erste Senat des BVerfG (s. BVerfG NJW 1998, 519 ff., Anm. Deutsch NJW 1998, 510).
4. Der ärztliche Heileingriff als Körperverletzung (BGHZ 29, 176, 179 f.; NJW 1966, 1855 ff.)
5. Schuldhafte Vernichtung von Sperma als Körperverletzung (BGHZ 124, 52; JuS 1994, 351, Anm. Schnorbus JuS 1994, 830).

C. Die Verletzung der Freiheit

Freiheit i.S.d § 823 Abs. 1 BGB ist die *körperliche Bewegungsfreiheit* (nicht umfasst ist die allgemeine Handlungsfreiheit, die im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt wird).

I. Beispiele

1. Einsperren einer Person.
2. Übermäßige Fixierung eines Geisteskranken in einer Anstalt (BGH LM § 823 (Ab) Nr. 1).
3. Veranlassung einer behördlichen Freiheitsentziehung durch unwahre Strafanzeige (BGH LM § 823 (Ab) Nr. 2).

D. Die Verletzung des Eigentums

§ 823 Abs. 1 BGB schützt das Eigentum an einer Sache, einem körperlichen Gegenstand (§ 90 BGB). Eine Eigentumsverletzung liegt vor, wenn *das Eigentumsrecht* oder *die Sachsubstanz verletzt* wird, *die Sache entzogen*, oder *die Sachnutzung gestört* wird.

I. Vorrang konkurrierender Vorschriften

1. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 989 ff. BGB vorrangig; Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB nur im Falle des § 992 BGB und beim Fremdbesitzerexzess, BGH NJW 1967, 43)
2. Erbschaftsbesitz (§ 2018 ff. BGB)

II. Die Eigentumsverletzung

1. Die Verletzung des Eigentumsrechts (Zuordnungsverletzung)

Ermöglichung gutgläubigen Erwerbs. Herbeiführung originären Rechtserwerbs durch Verbindung oder Vermischung (§§ 946 ff. BGB). Maßnahmen der Zwangsvollstreckung.

2. Die Verletzung der Sachsubstanz

Zerstörung oder Beschädigung der Sache.

Problem: Eigentumsverletzung durch Sachmängel und Herstellungsfehler? (vgl. BGHZ 67, 359, 364 f. – Schwimmerschalter; BGHZ 86, 256 – Gaszug; BGHZ 146, 144 – Schlackeausdehnung)

ÜBUNGSFÄLLE

Fezer, Schuldrecht Besonderer Teil, Fall 48

Weiterfressender Mangel (Weiterfresserschaden) – Produzentenhaftung – Äquivalenzinteresse und Integritätsinteresse

Fezer, Schuldrecht Besonderer Teil, Fall 50

Zerstörung von Daten - Mittelbare Eigentumsverletzung – Mitverschulden bei mangelhafter Datensicherung

3. Die Entziehung der Sache

Dauernde oder vorübergehende Entziehung des Besitzes.

4. Die Störung der Sachnutzung (Funktionsverletzung)

Beispiel: Störung der Sachnutzung eines Motorschiffes, das wegen Brückensicherungsarbeiten 8 Monate lang einen Stichkanal (Fleet) nicht verlassen kann (BGHZ 55, 153).

E. Die Verletzung eines sonstigen Rechts

I. Begriffsbestimmung

Sonstige Rechte sind "*eigentumsähnliche Rechte*" mit einer dem Eigentum vergleichbaren Ausschließungsfunktion und einem besonderen Zuweisungsgehalt sowie einer „sozialtypischen Offenkundigkeit“ (str.: kleine Generalklausel zur Entwicklung subjektiver Rechte?).

II. Sonstige Rechte

1. Beschränkte dingliche Rechte
2. Aneignungsrechte
3. Dingliche Anwartschaftsrechte
4. Besitz (str.)
5. Immaterialgüterrechte (Urheberrecht, Patentrecht, Markenrecht)
6. Namensrecht
7. Familienrechte (BGHZ 6, 360: Schutz des "räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe"; jedoch kein Schadensersatzanspruch des Ehegatten BGHZ 23, 215 oder Dritten BGHZ 23, 279).
8. Recht auf Arbeit oder am Arbeitsplatz?
9. Forderung oder Forderungszuständigkeit?
10. Vermögen?

III. „Rahmenrechte“ als sonstige Rechte

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht
2. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Recht am Unternehmen)

§ 11. Besondere Deliktsbereiche des § 823 Abs. 1 BGB

A. Der Schutz des Unternehmens

I. Unternehmen als Rechtsbegriff

Es besteht *kein einheitlicher Rechtsbegriff* des Unternehmens. Das Unternehmen ist kein Rechtssubjekt. Das Unternehmen ist ein geschütztes Rechtsgut. Schutz des Unternehmens nach Handels- und Wirtschaftsrecht, Wettbewerbs- und Markenrecht, Bürgerlichem Recht.

II. Der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb (Recht am Unternehmen)

1. Rahmenrecht als sonstiges Recht nach § 823 Abs. 1 BGB
2. Funktionenschutz des Unternehmens
3. Unmittelbarkeit oder Betriebsbezogenheit des Eingriffs

III. Fallgruppen

1. Geschäftsschädigende Äußerungen (BGHZ 3, 270 - Constanze; 8, 142 - Schwarze Listen)
2. Boykott (BGHZ 24, 200 - Spätheimkehrer)
3. Streik (BAG 1, 291)
4. Blockade (BGHZ 59, 30 - Demonstrationsschaden; BVerfG NJW 1985, 2395 - Brokdorf)
5. Unberechtigte Schutzrechtsverwarnungen (BGHZ 38, 200)
6. Warentest (BGHZ 65, 325 - Warentest II)

ÜBUNGSFÄLLE

Fezer, Schuldrecht Besonderer Teil, Fall 49

Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Recht am Unternehmen) – Betriebsbezogenheit des Eingriffs – Produktionsausfall

Fezer, Schuldrecht Besonderer Teil, Fall 51

Eingriff in den Gewerbebetrieb bei Verbreitung wahrer Tatsachen

B. Der Schutz der Persönlichkeit

I. Schutzbereich nach § 823 Abs. 1 BGB

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt den gesamten Ausstrahlungs- und Wirkungskreis der Person. Es ist das Recht auf Achtung und Nichtverletzung der Person sowohl in ihrem unmittelbaren Dasein als auch in ihren einzelnen Erscheinungsformen. Rahmenrecht.

II. Rechtsfolgen

1. Abwehransprüche
2. Schadensersatzansprüche
 - a) Vermögensschäden
 - b) Nichtvermögensschäden

Entgegen § 253 Abs. 2 BGB gewährt die Rechtsprechung bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wegen des immateriellen Schadens eine Entschädigung in Geld, wenn es sich um einen *schwerwiegenden Eingriff* handelt und die *Beeinträchtigung nicht in anderer Weise ausgeglichen werden kann* (BGHZ 26, 349 ff. - Herrenreiter; 30, 7 ff. - Catarina Valente; 35, 363 ff. - Ginseng-Wurzel; 39, 124 ff. - Fernsehansagerin; 128, 1 ff. - Erfundenes Exklusivinterview; BGH NJW 1996, 984 f. - Caroline von Monaco I). Der Anspruch auf Geldentschädigung bei Persönlichkeitsverletzungen wird heute nicht mehr auf eine Analogie gestützt. Vielmehr handelt es sich nach der Rechtsprechung um ein Recht, auf das auf den Schutzauftrag aus Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG zurückgeht und seine Grundlage in § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. diesen Vorschriften findet (BVerfG NJW 2000, 2187; BGH NJW 2000, 2195, 2197 – Marlene Dietrich).

III. Fallgruppen

1. Eindringen in die Privatsphäre
Bsp.: Heimliche Bild- oder Tonbandaufnahmen; Veröffentlichung privater Aufzeichnungen; speziell zu Paparazzi-Fotos BGHZ 131, 332 ff. - Caroline von Monaco II.
2. Verfälschen des Persönlichkeitsbildes
Bsp.: Erfundenes Exklusivinterview mit Caroline von Monaco, BGHZ 128, 1 ff.

C. Haftung und Verkehrs(sicherungs)plichten

ÜBUNGSFÄLLE

Fezer, Schuldrecht Besonderer Teil, Fall 55

Verkehrssicherungspflicht – Ingerenz

D. Produkthaftung

ÜBUNGSFÄLLE

Fezer, Schuldrecht Besonderer Teil, Fall 56

Tatbestände der Produkthaftung – Ausschlussgründe – Mitverschulden des Geschädigten – Verhältnis des Deliktsrechts zum ProdHaftG – Gesamtschuldverhältnis zwischen Teilersteller und Endhersteller – Nichtfeststellbarkeit des Herstellers

E. Arzthaftung

ÜBUNGSFÄLLE

Fezer, Schuldrecht Besonderer Teil, Fall 57

Arzthaftungsrecht

§ 12. Der Verstoß gegen ein Schutzgesetz nach § 823 Abs. 2 BGB

A. Verhältnis der beiden Absätze des § 823 BGB

Erfolgsbezogene und *verhaltensbezogene* Schutzgesetze. Gesetze zum Schutz des Vermögens. Schutzgesetze bezogen auf Rahmenrechte und Verkehrspflichten.

B. Begriff des Schutzgesetzes

Schutzgesetz ist eine *Rechtsnorm, die zumindest auch den Schutz der Interessen des einzelnen und nicht nur der Allgemeinheit bezweckt*. Unterscheide zwischen dem persönlichen und sachlichen Schutzbereich der Norm.

Beispiele für Schutzgesetze

- I. Schutzgesetzcharakter wurde bejaht:
Schikaneverbot (§ 226 BGB), Nötigung (§ 240 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Untreue (§ 266 StGB). Sehr streitig ist, ob § 5 Bundesimmissionsschutzgesetz Schutzgesetzcharakter zukommt.
- II. Schutzgesetzcharakter wurde verneint:
Berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften; Verbot irreführender Werbung nach § 3 UWG aF (jetzt § 5 UWG) zugunsten des Verbrauchers gegenüber dem Hersteller (BGH NJW 1974, 1503 ff.; OLG Düsseldorf NJW 1997, 2122)

§ 13. Die vorsätzliche sittenwidrige Schädigung nach § 826 BGB

A. Schadenszufügung

Schaden ist *jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses*. Es kommt weder auf die Verletzung bestimmter Rechte und Rechtsgüter noch auf den Verstoß gegen ein Schutzgesetz an.

B. Schädigungsvorsatz

Der *Vorsatz bezieht sich auf die Schadenszufügung*, nicht auf deren Sittenwidrigkeit. Doch muss nach h. M. der Schädiger die tatsächlichen Umstände kennen, die die Bewertung als sittenwidrig stützen, ohne dass er die Bewertung nachvollziehen muss. Bedingter Vorsatz ist ausreichend.

C. Sittenwidrigkeit

I. Anstandsformel

Gegen die guten Sitten verstößt ein *Verhalten, das dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht* (RGZ 48, 114, 124 ff.).

II. Konkretisierung durch Richterrecht

Die richterliche Wertung ist eingebunden in die verrechtlichten Grundwerte des Rechts- und Gemeinschaftslebens. *Maßstab der Sittlichkeit ist die gesamte Rechtsordnung*: Grundrechte und Prinzipien der Verfassung, anerkannte Rechtsinstitute, rechtsethische Grundsätze.

III. Fallgruppen

1. Arglistige Täuschung
2. Mitwirkung an fremdem Vertragsbruch (BGH NJW 1981, 2158 ff.: Freistellung des Schuldners von Ersatzansprüchen des Vertragsgläubigers bei Doppelverkauf)
3. Gläubigerbenachteiligung (Kredittäuschung)
4. Urteilsmissbrauch (BGHZ 50, 115 ff.)

§ 14. Die Haftung für vermutetes Verschulden (§§ 831-838 BGB)

A. Abgrenzung

I. Gesetzliche Beweislastumkehr

In den Fällen der Haftung für vermutetes Verschulden (§§ 831-838 BGB) wird bei Vorliegen eines tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Verhaltens *das Verschulden des Schädigers vermutet*. Die Schadens-

ersatzpflicht entfällt, wenn sich der Schädiger *entlasten* (exculpieren) kann. Der Verschuldensgrundsatz ist gewahrt. Es handelt sich nicht um eine Gefährdungshaftung.

II. Anscheinsbeweis

Der Beweis des ersten Anscheins (prima facie-Beweis) erleichtert dem Geschädigten den Nachweis des Delikts.

Beispiel: Auffahrunfall.

B. Die Haftung für Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB)

I. Haftungsvoraussetzungen (§ 831 Abs. 1 S. 1 BGB)

1. Verrichtungsgehilfe
2. Rechtswidrige Verwirklichung eines objektiven Tatbestands der §§ 823 ff. BGB
3. In Ausführung der Verrichtung
4. Schaden

II. Haftungsausschluss (§ 831 Abs. 1 S. 2 BGB)

Der Geschäftsherr kann die Vermutung seines Verschuldens widerlegen, indem er den sog. *Entlastungsbeweis* führt.

Unterscheide: Dezentralisierter Entlastungsbeweis und Organisationsverschulden. Der Geschäftsherr kann ferner die Ursächlichkeitsvermutung widerlegen (§ 831 Abs. 1 S. 2 a. E. BGB)

III. Abgrenzung zum Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB

ÜBUNGSFÄLLE

Fezer, Schuldrecht Besonderer Teil, Fall 59

Haftung für Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB) – Entlastungsbeweis – Organisationsverschulden

C. Die Haftung des Aufsichtspflichtigen über Personen (§ 832 BGB)

I. Haftungsvoraussetzungen (§ 832 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB)

1. Aufsichtsbedürftiger
2. Rechtswidrige Verwirklichung eines objektiven Tatbestands der §§ 823 ff. BGB
3. Schaden

II. Haftungsausschluss (§ 832 Abs. 1 S. 2 BGB)

Widerlegung der Ursächlichkeits- und Verschuldensvermutung.

Beispiel: BGH NJW 1983, 2821 f.; 1985, 2574 ff. (Umfang der Aufsichtspflicht der Eltern über Kinder hinsichtlich des verbotenen Spiels mit Streichhölzern).

D. Die Haftung der Aufsichtspflichtigen über Tiere (§ 833, 834 BGB)

I. Die Haftung des Tierhalters über Haustiere (§ 833 S. 2 BGB)

Die Tierhalterhaftung ist ein Fall der Gefährdungshaftung (§ 833 S. 1 BGB), beschränkt sich aber auf Luxustiere, für Haustiere gilt § 833 S. 2 BGB.

II. Die Haftung des Tierhüters (§ 834 BGB)

Beispiel: BGH NJW 1987, 949 (Ausreiten eines gemieteten Pferdes begründet nicht die Eigenschaft als Tierhalter)

E. Die Haftung der Aufsichtspflichtigen über Bauwerke (§ 836-838 BGB)

I. Der Haftungsgrund (§ 836 Abs. 1 S. 1 BGB)

II. Die Haftungspflichtigen (§§ 836-838 BGB)

III. Haftungsausschluss (§§ 836 Abs. 1 S. 2 BGB)

F. Die Haftung des Führers eines Kraftfahrzeugs (§ 18 StVG)

§ 15. Die Haftung aus Gefährdung (Gefährdungshaftung)

A. Die Haftung des Tierhalters (§ 833 S. 1 BGB)

B. Die Haftung des Kraftfahrzeughalters (§ 7 StVG)

Der Halter eines Kraftfahrzeuges haftet für einen bei dem Betrieb des Kraftfahrzeuges entstandenen Personen- oder Sachschaden *ohne Verschulden* (§ 7 Abs. 1 StVG). Haftungsausschluss bei höherer Gewalt (§ 7 Abs. 2 StVG). Zum Umfang des Schadensersatzanspruchs §§ 10 ff. StVG.

ÜBUNGSFÄLLE

Fezer, Schuldrecht Besonderer Teil, Fall 54

Gefährdungshaftung nach Straßenverkehrsgesetz – Rechtswidrigkeit – Erfolgs- und Handlungsunrecht

C. Die Haftung des Bahnbetriebsunternehmers (§ 1 HPfIG)

D. Die Haftung des Energieanlageninhabers (§ 2 HPfIG)

E. Sonstige Fälle verschuldensunabhängiger Haftung

I. Luftverkehrshaftpflicht (§§ 33 ff. LuftVG)

Haftung des Luftfahrzeughalters (§§ 33 ff. LuftVG) und des Luftfrachtführers (§§ 44 ff. LuftVG)

II. Kernenergiehaftung (§ 25AtG)

Haftung für Kernanlagen (§ 25 AtG), für Reaktorschiffe (§ 25a AtG) und in anderen Fällen schädigender Wirkungen eines Kernspaltungsvorgangs oder radioaktiven Materials (§ 26 AtG).

III. Wassergefährdungshaftung (§ 22 WHG)

Handlungshaftung (§ 22 Abs. 1 WHG) und Anlagenhaftung (§ 22 Abs. 2 ZHG)

IV. Arzneimittelhaftung (§ 84 ArzmG)

V. Wildschadenshaftung (§§ 29 ff. BJagdG)

VI. Gentechnikhaftung (§ 32 GenTG)

§ 16. Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG)

Zur Verfassungswidrigkeit des Staatshaftungsgesetzes siehe BVerfGE 61, 149 ff.

§ 17. Deliktsrechtliche Sondertatbestände

A. Kreditgefährdung (§ 824 BGB)

Behaupten oder Verbreiten kreditgefährdender unwahrer Tatsachen. Unterscheide zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil. Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen (§§ 193 StGB, 824 Abs. 2 BGB).

B. Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechts (§ 825 BGB)

§ 18. Der Schmerzensgeldanspruch (§ 253 Abs. 2 BGB)

A. Aufgaben des Schmerzensgeldes

B. Bemessung des Schmerzensgeldes

C. Schmerzensgeld bei Persönlichkeitsrechtsverletzung

BGHZ 26, 349 ff. - Herrenreiter; 35, 363 ff. - Gingsengwurzel; BVerfGE 34, 269 ff. – Soraya; BGH NJW 1996, 984 f. - Caroline von Monaco I

§ 19. Ersatzansprüche Dritter bei Personenschäden

A. Beerdigungskosten (§ 844 Abs. 1 BGB)

B. Geldrente (§ 844 Abs. 2 BGB)

C. Entgangene Dienste (§ 845 BGB)

§ 20. Die Haftung mehrerer Personen

A. Beteiligung mehrerer Personen am Delikt (§ 830 BGB)

I. Mittäter (§ 830 Abs. 1 S. 1 BGB)

II. Anstiftung und Beihilfe (§ 830 Abs. 2 BGB)

III. Beteiligte (§ 830 Abs. 1 S. 2 BGB)

Beispiel: BGH NJW 1984, 1226 ff. (Teilnahme an Tötlichkeiten während einer Großdemonstration)

ÜBUNGSFÄLLE

Fezer, Schuldrecht Besonderer Teil, Fall 58

Auslegung des § 830 I 2 BGB

IV. Nebentäter (§ 830 Abs. 1 S. 2 BGB)

B. Gesamtschuldnerische Haftung (§ 840 BGB)

§ 21. Sonstige Vorschriften

A. Haftungsumfang bei Personenschäden

- I. Nachteile und Erwerb und Fortkommen (§ 842 BGB)
- II. Geldrente oder Kapitalabfindung (§ 843 BGB)

B. Abweichende Vorschriften bei Ersatz von Sachschäden

- I. Zufallshaftung (§ 848 BGB)
- II. Verzinsung (§ 849 BGB)
- III. Verwendungsersatz (§ 850 BGB)
- IV. Ersatzleistung an Nichtberechtigten (§ 851 BGB)

C. Regelmäßige Verjährung (§§ 195, 199 BGB)

- I. Kenntnisabhängige kurze Verjährung (§ 199 Abs. 1 BGB)
- II. Kenntnisunabhängige lange Verjährung (§ 199 Abs. 2, 3 BGB)
Beachte: § 199 Abs. 3 Nr. 2 !

D. Arglistige Täuschung (§ 853 BGB)

§ 22. Schadensersatzrecht (§§ 249 ff. BGB)

A. Begriff und Art des Schadens

I. Schadensbegriff

Schaden ist der *unfreiwillige Nachteil* an den Gütern einer Person

II. Schadensarten

1. Materieller Schaden (Vermögensschaden)
2. Immaterieller Schaden (Nichtvermögensschaden), § 253 BGB

III. Schadensberechnung

1. *Differenzhypothese* (Differenzmethode) Vergleich des tatsächlichen Vermögenswertes *vor und nach* der Schädigung

2. *Normativer Schaden*: Annahme eines Vermögensschadens aufgrund einer Wertung, obgleich nach der Differenzmethode rechnerisch keine tatsächliche Vermögenseinbuße besteht
3. Vorteilsausgleichung
4. *Konkrete und abstrakte* Schadensberechnung

B. Art des Schadensersatzes

I. Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1 BGB)

II. Geldersatz (§§ 249 Abs. 2 – 251 BGB)

1. **Personenverletzung oder Sachbeschädigung (§ 249 Abs. 2 BGB)**
2. **Fristablauf (§ 250 BGB)**
3. **Unmögliche oder ungenügende Naturalherstellung (§ 251 Abs. 1 BGB)**
4. **Unverhältnismäßige Aufwendungen (§ 251 Abs. 2 BGB)**

III. Entgangener Gewinn (§ 252 BGB)

Vgl. BGHZ 29, 393 ff., 398 (zur Beweiserleichterung bei § 252 S. 2 BGB)

C. Mitverschulden des Geschädigten (§ 254 BGB)

§ 23. Ansprüche des Verletzten

A. Schadensersatzanspruch

Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und des immateriellen (§ 253 BGB) Schadens.

B. Abwehranspruch (§ 1004 BGB)

I. Rechtsgrundlage

Der Abwehranspruch besteht gegen jeden objektiv widerrechtlichen Eingriff in ein Recht, Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse (§ 1004 BGB analog). Er dient der Abwehr einer eingetretenen oder künftigen Beeinträchtigung. Rechtswidrigkeit genügt, Verschulden ist nicht erforderlich.

II. Arten der Abwehransprüche

1. Unterlassungsanspruch (§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB)

Abwehr einer künftigen Beeinträchtigung. Voraussetzung ist eine widerrechtliche Gefährdung. Erstgefahr genügt (BGHZ 2, 394 ff.).

2. **Beseitigungsanspruch (§ 1004 Abs. 1 S. 1 BGB)**
Abwehr einer eingetretenen Beeinträchtigung. Voraussetzung ist eine widerrechtliche Verletzung, die einen fortdauernden Störungszustand bildet. Abgrenzung zum deliktischen Schadensersatzanspruch.
3. **Widerrufsanspruch (§ 1004 BGB analog)**
Beseitigung eines fortdauernden Störungszustandes durch ehrenkränkende oder kreditschädigende Tatsachenbehauptungen. Unterscheide: Presserechtlicher Gegendarstellungsanspruch.

4. Teil: Fälle zum Deliktsrecht

Fall 1

Haftungsrecht und Schadensersatzrecht. Deliktische und vertragliche Haftung. Arten der Rechtsverletzungen und der Schäden.

a) Kind K spielt im Garten Fußball. Der Fußball trifft den Fußgänger F auf dem Gehweg am Kopf. Die Brille des F zerbricht, F erleidet eine Schnittwunde an der Wange. F, der erhebliche Schmerzen hat, muss mehrere Tage im Bett liegen.

b) F ist Fahrgast des Taxifahrers T. Wegen einer Vollbremsung des T stößt F mit dem Kopf gegen die Windschutzscheibe. Die Brille des F wird beschädigt und F verletzt.

Fall 2

Generalklausel und deliktische Einzeltatbestände

a) F in Fall 1 ist Kabarettist. F muss die nächste Kabarettvorstellung ausfallen lassen und erleidet einen Verdienstausschlag.

b) Der Veranstalter V der Kabarettvorstellung muss die Eintrittskarten zurückgeben und erleidet einen Verdienstausschlag; es entstehen ihm zusätzliche Kosten für die Rückgabe der Eintrittskarten.

c) V storniert die Anzeigen in der lokalen Zeitung Z. Dem Anzeigenvermittler A entgeht deshalb die Provision, Z verliert den Gewinn am Inserat.

Fall 3

Der rechtliche Handlungsbegriff

F steuert sein Fahrzeug auf einer belebten Straße. Er erleidet einen Herzinfarkt. F sinkt zur Seite, reißt dabei das Steuer nach rechts und überfährt einen Fußgänger (BGHZ 23, 90).

Fall 4

Indizwirkung des Tatbestands einer unerlaubten Handlung

a) Das Straßenbauunternehmen S beschädigt bei Baggarbeiten ein Stromkabel. Dadurch wird im Unternehmen U die Stromzufuhr für mehrere Stunden unterbrochen. U erleidet einen Produktionsausfall (BGHZ 29, 65).

b) Infolge der Stromunterbrechung verderben im Brutapparat einer Geflügelzucht mehrere tausend Eier (BGHZ 41, 123).

Fall 5

Überholende Kausalität (Reserveursache)

Soldat S ist mit zwei Kameraden, die sich als Fahrer abwechseln sollen, auf einer Dienstfahrt. Entgegen dem Fahrbefehl steuert S den Pkw, der sich unvorhersehbar auf einer vereisten Straße überschlägt (Hess. VGH JZ 1966, 576 ff.).

Fall 6

Psychische Kausalität. Fernwirkungsschäden (Schockschäden)

- a) Bei einem Autounfall wird der Ehemann tödlich verletzt. Bei der Nachricht vom Unfalltod erleidet die Ehefrau einen schweren Nervenzusammenbruch (BGHZ 56, 163 ff.).
- b) Die Schwangere S wird bei einem Verkehrsunfall verletzt. Auch die Leibesfrucht wird beschädigt. Das Kind kommt mit einem Gehirnschaden zur Welt (BGHZ 58, 48 ff.).
- c) Wie Fall a). Die Ehefrau ist schwanger. Die Schwangerschaft ist bis zum Unfall normal verlaufen. Infolge der Nachricht vom Unfalltod des Ehemannes setzen die Wehen ein. Es kommt zu einer Frühgeburt. Das Kind ist gehirngeschädigt (BGHZ 93, 351 ff.).

Fall 7

Kausalität der herausgeforderten Verfolgung

Polizist P will den Jugendlichen J in dessen Wohnung zum Jugendarrest abholen. J flieht durch das Fenster. P verfolgt ihn. Bei dem Sprung durch das Fenster und über eine Baugrube erleidet P einen Beinbruch. J wird später gefasst (BGHZ 57, 25 ff.; 63, 189 ff.).

Fall 8

Adäquanztheorie

- a) S verschuldet einen Unfall, bei dem am Pkw des G Blechschaden entsteht. Beide verhandeln eine halbe Stunde über die Schadensregulierung. Dann fährt G weiter. Er gerät in einen Massenunfall und wird schwer verletzt.
- b) In einem Postpaket befindet sich eine Zeitbombe. Der Postbote lässt aus Unachtsamkeit das Paket auf der Straße fallen. Durch die Explosion kommen andere Menschen zu Tode.

Fall 9

Schutzbereichslehre

Arzt A unternimmt bei der Schwangeren S einen Schwangerschaftsabbruch. Ihm unterläuft ein Fehler. Das Kind kommt zur Welt. S verlangt von A Ersatz für den Unterhalt des Kindes (BGH NJW 1985, 671 ff.; 1985, 2749 ff. Zum Schutzbereich des verletzten Vertrages BGH NJW 2000, 1782 ff.).

Fall 10

Rechtswidrigkeit. Verkehrsrichtiges Verhalten

Nach dem ordnungsgemäßen Abfahren der Straßenbahn wird ein aufspringender Fahrgast verletzt (BGHZ 24, 21 ff.).

Fall 11

Rechtswidrigkeit. Verkehrs(sicherungs)pflichten. Abgrenzung Handeln/Unterlassen

Schrotthändler S lagert scharfkantiges Altmetall auf seinem eingezäunten Hof, vergisst aber die Tür des Zaunes zu verschließen. Daher dringen Kinder ein. Beim Spielen mit dem scharfkantigen Metall verliert ein Kind ein Auge (nach Medicus, Bürgerliches Recht, Rn 644).

Fall 12

Verschulden. Objektive Fahrlässigkeit. Verschuldensfähigkeit Jugendlicher bei § 828 II und bei § 276 II BGB

Mehrere Kinder spielen ein sog. "Ritterspiel". Dabei benutzen sie Waffen aus Holz. Beim Erstürmen der gegnerischen Burg wirft der 12jährige K mit seinem Holzschwert nach O. Das rechte Auge des O wird verletzt; er erblindet (BGHZ 39, 281 ff.).

Fall 13

Verschulden. Verkehrsübliche Sorgfalt. Verkehrssitte

Bei einer Treibjagd, die der B leitet, verletzt ein Jagdgast, der als unangenehmer und unvorsichtiger Schütze schon zuvor aufgefallen war, einen anderen Jagdgast durch einen Schuss mit der Schrotflinte (RGZ 128, 39).

Fall 14

Verschulden. Grobe Fahrlässigkeit

S raucht beim Fernsehen im Bett. Dabei schläft er ein. Es entsteht ein Zimmerbrand (LG Duisburg VersR 1985, 827).

Fall 15

Verschulden. Diligentia quam in suis

A, B und C mieten gemeinsam ein Auto. Die Kosten sollten gleichmäßig verteilt werden. A, der als einziger eine Fahrerlaubnis hat, steuert den Wagen. Weil er noch wenig Fahrpraxis hat, kommt er von der Straße ab. B und C werden dabei verletzt. A beruft sich auf § 708 BGB (BGHZ 46, 313 ff.).

Fall 16

Gesundheitsverletzung. Schockschäden. Fernwirkungsschäden

Vgl. den Fall 6 a) (BGHZ 56, 163 ff.).

Fall 17

Gesundheitsverletzung. Embryonale Schäden. Unerwünschtes Leben (wrongful life)

a) Vgl. oben Fall 6 b), c) (BGHZ 58, 48 ff; 93, 351 ff.).

b) Bei einem Krankenhausaufenthalt im August 1946 wird der M luetisches Blut übertragen. Infolge dieser Ansteckung kommt die im Oktober 1947 geborene Tochter T der M mit angeborener Lues zur Welt (BGHZ 8, 243 ff.).

Fall 18

Gesundheitsverletzung. Unerwünschte Geburt (wrongful birth). Unerwünschte Zeugung (wrongful conception)

a) M war schwanger. Wegen des Gesundheitszustandes der M war ein Schwangerschaftsabbruch aus medizinischer Indikation erforderlich. Der Eingriff schlug fehl. M bekam ein Kind (BGH NJW 1985, 2749).

b) M war schwanger. Es wurde ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen. Die Indikation lag aus sozialen Gründen vor. Der Eingriff schlug fehl. M bekam ein Kind (BGH NJW 1985, 671).

c) Fehlerhafte genetische Beratung führt zur Geburt eines behinderten Kindes. Die Eltern wollten durch die ärztliche Beratung vermeiden, ein behindertes Kind zur Welt zu bringen und beanspruchen den vollen Unterhaltsaufwand für das Kind (BGHZ 124, 128; zur Unterhaltsbelastung als Schaden BGH NJW 1994, 776 ff.; BVerfG NJW 1998, 519 ff. einerseits und BVerfG NJW 1993, 1751 ff. andererseits).

Fall 19

Ärztlicher Heileingriff als tatbestandliche Körperverletzung

Eine Patientin wurde nicht auf die Gefahren von Röntgentiefbestrahlungen hingewiesen (BGHZ 29, 176 ff.).

Fall 20

Verletzung der Freiheit

Ein Bewohner der Bundesrepublik bewirkte 1958 schuldhaft, dass ein Bewohner der sowjetischen Besatzungszone zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde (BGH NJW 1964, 650).

Fall 21

Eigentumsverletzung durch Sachmängel. Konkurrenz zu Gewährleistungsansprüchen

a) V verkauft an K eine Reinigungsmaschine mit elektrisch beheizten Drähten. Bei Störung des Zuflusses der Reinigungslösung soll ein Schwimmerschalter den Heizstrom unterbrechen. Weil dieser nicht funktioniert, kommt es infolge Überhitzung zu einem Brand. Es werden die Reinigungsmaschine und Vorräte des K zerstört (BGHZ 67, 359 ff.).

b) Bei einem Pkw funktionierte der Gaszug nicht. Der Wagen beschleunigte deshalb auch dann noch weiter, wenn der Fuß vom Gaspedal weggenommen war. Es kam zu mehrfachen Beschädigungen des Wagens (BGHZ 86, 256 ff.).

Fall 22

Dispositionsbeeinträchtigung. Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Der Schifffahrtsunternehmer S beliefert eine an einem Fleet liegende Mühle. Infolge eines Verschuldens der nicht hoheitlich wegeunterhaltungspflichtigen Bundesrepublik stürzt die Böschung ein; das Fleet wird so unpassierbar. Ein Schiff des S liegt bei der Mühle und ist durch den Einsturz eingesperrt, die übrigen Schiffe des S können von außerhalb des Fleets die Mühle nicht mehr erreichen. S verlangt von der Bundesrepublik Schadensersatz (BGHZ 55, 153 ff.).

Fall 23

Eigentumsverletzung durch Fotografieren

Die klagende Eigentümerin des 1824 von Schinkel in Berlin erbauten Schlosses Tegel gestattet den entgeltlichen Zugang zum Schlosspark und dort das Fotografieren; an die Besucher verkauft sie Ansichtskarten von dem Schloss. Der beklagte Verlag beauftragte einen Fotografen, das Schloss abzulichten; er erwarb für DM 80,- zwei der Aufnahmen, die er als Ansichtskarten an Einzelhändler vertrieb. Er soll es unterlassen, "fotografische Aufnahmen des Schlosses und Parkes von Tegel als Ansichtskarten und Bildkarten, in Bildmappen, Bildkalendern und Prospekten oder in sonstiger Weise zu veröffentlichen und zu vertreiben" (BGH JZ 1975, 491 m. Anm. F. Baur).

Fall 24

Die Verletzung eines sonstigen Rechts. Schutz der Ehe

a) Der Ehemann wohnt zusammen mit seiner Freundin in der ehelichen Wohnung. Die Ehefrau macht einen Anspruch auf Unterlassung dieses Zusammenlebens gegen die Freundin des Ehemannes geltend (BGHZ 6, 360 ff.).

b) Wegen ehewidriger Beziehungen des Ehemannes wurde die Ehe geschieden. Die geschiedene Ehefrau macht nun gegen eine Dritte Schadensersatzansprüche geltend, mit der Behauptung, diese habe durch die ehewidrigen Beziehungen zu ihrem vormaligen Ehemann ihre Ehe zerstört. Die Klägerin ist durch die Zerstörung der Ehe seelisch und körperlich schwer erkrankt (BGHZ 23, 279 ff.).

c) Die Ehefrau hat ihrem Ehemann vor der Eheschließung vorgespiegelt, dass nur er als Vater des von ihr erwarteten Kindes in Frage komme (BGHZ 80, 235 ff.).

Fall 25

Vermögensschutz. Eindringen in ein fremdes Schuldverhältnis

V hat an das Kaufhaus K ein Innenstadtgrundstück notariell (§ 311b Abs. 1 BGB) verkauft. Die Auflassung (§ 925 BGB) oder die Eintragung einer Auflassungsvormerkung (§ 883, 888 BGB) sind jedoch unterblieben. Nun taucht der mit K konkurrierende Kaufhauskonzern X als weiterer Interessent für das Grundstück auf: Er bietet dem V einen höheren Kaufpreis und verspricht ihm, ihn von allen Schadensersatzansprüchen des K freizustellen. Daraufhin verkauft und übereignet V das Grundstück an X. Ansprüche des K gegen X?

Fall 26

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

a) H ist Mitinhaber einer Brauerei. Er betätigt sich als Herrenreiter auf Turnieren. Der Hersteller eines pharmazeutischen Präparats, das nach der Vorstellung weiter Bevölkerungskreise auch der Hebung der sexuellen Potenz dient, hat zur Werbung für dieses Produkt ein Plakat mit der Abbildung eines Turnierreiters verbreitet. Dem Plakat lag ein Originalfoto des H zugrunde, das von einem Presseverlag auf einem Reitturnier aufgenommen worden war. Eine Einwilligung zur Verwendung seines Bildes hatte H nicht erteilt (BGHZ 26, 349 ff.).

b) Unrichtiges Zitieren als Form einer unrichtigen Tatsachenbehauptung

Am 21.11.1974 berichtete die Spätausgabe der Tagesschau der ARD über den Staatsakt aus Anlass der Beisetzung des am 10.11.1974 ermordeten Präsidenten des KG. im Anschluss an den Bericht sprach der Chefkomentator des Senders Freies Berlin einen Kommentar. Darin hieß es u. a.: "Der Boden der Gewalt wurde durch den Ungeist der Sympathie mit den Gewalttättern gedüngt. Jahrelang warfen renommierte Verlage revolutionäre Druckerzeugnisse auf den Büchermarkt. Heinrich Böll bezeichnete den Rechtsstaat, gegen den die Gewalt sich richtet, als 'Misthaufen' und sagte, er sähe nur 'Reste verfaulender Macht, die mit rattenhafter Wut verteidigt' würden. Er beschuldigte diesen Staat, die Terroristen 'in gnadenloser Jagd' zu verfolgen." Böll sieht in den gegen ihn erhobenen Vorwürfen einen unzulässigen Eingriff in seine Ehre. Er hat von den Beklagten zum Ausgleich der dadurch erlittenen immateriellen Nachteile eine Entschädigung von 100.000 DM verlangt (BGH NJW 1978, 1797; dagegen BVerfGE 54, 208; Folgeentscheidung daraufhin BGH NJW 1982, 635).

c) In einem deutschen Blatt der „Yellow Press“ werden im Juli 1993 fünf Paparazzi-Fotos abgedruckt, die Caroline von Monaco zusammen mit dem Schauspieler Vincent L. in einem Gartenlokal in Frankreich zeigen. Das Foto auf der Titelseite enthält die Ankündigung "Die zärtlichsten Fotos ihrer Romanze mit Vincent". Die Fotoserie mit vier Bildern im Innenteil des Heftchens trägt den Titel: "Diese Fotos sind der Beweis für die zärtlichste Romanze unserer Zeit". Einen Monat später veröffentlicht eine Illustrierte den Artikel "Vom einfachen Glück" mit mehreren Fotos, welche Caroline von Monaco u.a. mit ihrer Tochter im Paddelboot und mit einer Frau auf dem Markt zeigen (BGHZ 131, 332 ff. - Caroline von Monaco II).

Fall 27

Das Recht am Unternehmen

a) Blockade

Demonstranten versuchten durch Blockierung sämtlicher Ein- und Ausgänge von Geschäftsgebäuden des Verlages Axel Springer, die Auslieferung der "Bild-Zeitung" zu verhindern (BGHZ 59, 30 ff.).

b) Boykott

Die Vertriebsgesellschaft des Sonnenschutzmittels "Piz Buin" brachte entlang der Rennpiste beim Hahnenkammrennen im Schwenkbereich der Fernsehkameras auf Transparenten Werbung für "Piz Buin" an. Das ZDF beanstandete die Streckenwerbung, und nachdem die Werbung nicht entfernt wurde, entschloss sich das Fernsehen dazu, von einer Direktübertragung des Skirennens abzusehen. Die Verbraucherzentrale gab daraufhin in einer Presseerklärung die Empfehlung ab, dass Verbraucher bei künftigen Einkäufen das verbraucherunfreundliche Verhalten der Herstellerfirma der Marke "Piz Buin" zu berücksichtigen (OLG Stuttgart JZ 1985, 698 m. Anm. Sambuc).

c) Warentest

Die beklagte Stiftung Warentest veröffentlichte im November 1969 die Ergebnisse eines vergleichenden Tests von Ski-Sicherheitsbindungen. Dabei schnitten zwei Erzeugnisse des klagenden Herstellers mit "nicht zufriedenstellend" ab. Mit der Klage ist u. a. Schadensersatz verlangt worden (BGHZ 65, 325 ff.).

Fall 28

Produkthaftung

a) Der Tierarzt T impft auf der Hühnerfarm des G dessen Hühner gegen die Hühnerpest. Dazu verwendet T ein von dem Hersteller H bezogenes Serum. Weil dieses mangelhaft ist, erkrankten die Hühner an der Pest, statt gegen sie immun zu werden (BGHZ 51, 91).

b) Nachdem der Obstbauer O seine Apfelbäume zunächst mit Kontaktfungiziden gegen Apfelscharf geschützt hat, verwendet er 1974 ein von S hergestelltes systemisches Fungizid. Dieses hatte zwar bisher gut gewirkt, doch verlor es 1974 seine Wirksamkeit. Es hatten sich nämlich resistente Stämme des Apfelscharf-Pilzes gebildet. O verlangt von S Ersatz seiner Ernteverluste (BGHZ 80, 186 ff.; 80, 199 ff.).

Fall 29

Arzthaftung

a) Der Kläger litt infolge einer Perforierung des Trommelfelles an Schwerhörigkeit. Der beklagte Arzt riet zur Operation, ohne aber das Risiko einer Schädigung des nervus facialis mit der Folge einer Facialis-Lähmung zu erwähnen. Der Kläger ließ sich daraufhin von einem anderen Arzt operieren. Seit der Operation leidet der Kläger unter einer halbseitigen Gesichtslähmung (BGH NJW 1980, 1905).

b) Wegen Bandscheibenbeschwerden wurde der Kläger operiert. Der Kläger befand sich während der Operation in der Knie-Ellenbogen-Lage. Seit der Operation leidet der Kläger an einer Verkrampfung der rechten Hand. Die Operation selbst war medizinisch fachgerecht. Auch bei Anwendung der erforderlichen ärztlichen Sorgfalt lässt sich bei der beschriebenen Operationslage eine Nervenschädigung nicht immer vermeiden (BGH NJW 1985, 2192).

Fall 30

Rechtsgüterschutz nach Verkehrspflichten/Verkehrspflichten zum Vermögensschutz

Anlässlich des Verkaufs eines Hauses wird der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige S für Bauwesen und Schätzung von Grundstücken und Gebäuden mit der Erstellung eines Verkehrs- und Ertragswertgutachtens vom Käufer beauftragt. S bewertet das Hausgrundstück unrichtig (BGH NJW 1984, 355).

Fall 31

Schutzgesetz nach § 823 Abs. 2 BGB. § 3 UWG kein Schutzgesetz.

K kaufte bei der E-GmbH Kunststoffrohre der B und verwendete sie bei der Verlegung von Wasserleitungen. Die Rohre trugen das Prüfzeichen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW). An den Wasserleitungen traten wegen Materialmängeln Rohr-

brüche auf. B hatte das DVGW-Zeichen durch Vorlage besseren Materials erlangt (BGH NJW 1974, 1503 ff.).

Fall 32

§ 826 BGB. Mitwirkung an fremdem Vertragsbruch

Der Hof des B lag im Bereich einer geplanten S-Bahnstrecke. Er entschloss sich zur Abgabe des Besitzes an die Bundesbahn. Als Ersatz wollte er das Rittergut G der Eigentümerin A erwerben. Das notariell beurkundete Verkaufsangebot der A sollte nach Verkauf des Hofes an die Bundesbahn angenommen werden. Der Verkauf des Hofes wurde am 16.02. abgeschlossen. Am 20.02. nahm K das Kaufangebot der A an. Am 18.02. jedoch hatte A das Rittergut auf Drängen der Bundesbahn und gegen Freistellung von allen Schadensersatzansprüchen an diese wirksam verkauft. Die Bundesbahn wollte das Rittergut als Tauschland für eine andere Bahnstrecke verwenden (BGH NJW 1981, 2185 ff.).

Fall 33

§ 826 BGB. Gläubigerbenachteiligung

Die H-KG war konkursreif. Dennoch gewährt ihr die B-Bank weitere Kredite gegen die Sicherungsübereignung von Rohstoffen und Fertigwaren. Dadurch wurden Dritte über die Kreditwürdigkeit der H-KG getäuscht (BGHZ 10, 228 ff.).

Fall 34

§ 826 BGB. Urteilsmissbrauch

B hatte sich durch einen Prozessbetrug ein Urteil gegen K erschlichen. Das Urteil wurde rechtskräftig. K wehrt sich gegen die Vollstreckung aus dem Titel und beruft sich auf § 826 BGB (BGHZ 50, 115 ff.; vgl. zum Problem der Durchbrechung der materiellen Rechtskraft von Vollstreckungsbescheiden BGH JZ 1988, 44 ff. und BGH JZ 1988, 47 ff.).

Fall 35

§ 831 Abs. 1 S. 2 BGB. Dezentralisierter Entlastungsbeweis und Organisationsverschulden

a) A wurde durch einen im Betrieb der B hergestellten Silvesterknallkörper verletzt. Der Knallkörper war defekt. B berief sich darauf, dass die Fertigung ständiger behördlicher Kontrolle unterliege und die technischen Einrichtungen eine genaue Dosierung des Treibsatzes gewährleisten (BGH NJW 1973, 1602 ff.).

b) M wurde von einem Lkw des Abbruchunternehmers A angefahren und verletzt. M verlangt von A Schadensersatz. Der Fahrer F hatte zu spät gebremst, außerdem waren die Reifen abgefahren und die Bremsen defekt. A macht geltend, das Unternehmen werde durch den Geschäftsführer G geleitet, der sich seit langem als sehr zuverlässig bewährt habe. G sei für die Auswahl und Überwachung des Personals zuständig (BGH VersR 1964, 297 f.).

Fall 36

§ 831 BGB. Abgrenzung: Erfüllungsgehilfe. Verrichtungsgehilfe. Selbständiger Unternehmer

a) Bauherr B ließ bestimmte Spezialarbeiten durch den Bauunternehmer U durchführen. Er behielt sich aber die Oberleitung des Baues vor. Bei Ausführung der Arbeiten fügte U dem D widerrechtlich einen Schaden zu (BGH BB 1953, 690).

b) Medizinprofessor P hatte beim Korrekturlesen seines Lehrbuches, wozu er nach dem Verlagsvertrag verpflichtet war, einen Druckfehler übersehen, der die Mengenangaben zur Zusammensetzung einer Kochsalzlösung entstellte. Assistenzarzt A führte deshalb eine Infusion mit einer 25%igen statt mit einer 2,5%igen Lösung durch. Der Patient P verlangte vom Verlag V Schadensersatz (BGH NJW 1970, 1963 ff.).

Fall 37

§ 832 Abs. 1 S. 2 BGB. Haftungsausschluss

Der 7jährige B hatte beim Spielen mit Zündhölzern einen Strohhaufen angezündet. Die Scheune des H brannte deshalb ab. Die Eltern des B hatten diesen mehrfach und mit Nachdruck vor dem Umgang mit Zündhölzern gewarnt. Die Zündhölzer waren aber für B sichtbar und erreichbar aufbewahrt (BGH NJW 1983, 2821 f.).

Fall 38

§ 834 BGB. Haftung des Tierhüters

Beim Ausreiten mit ihrem Pferd "Granada" kommen der G drei Reiterinnen mit gemieteten Pferden galoppierend entgegen. "Granada" brach deshalb aus. G stürzte und brach sich das Bein (BGH NJW 1987, 949 ff.).

Fall 39

Schadensarten. Schmerzensgeld bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen

a) Vgl. Fall 26 a, b.

b) Maria Riva ist einziges Kind, Alleinerbin und Testamentsvollstreckerin für den Nachlass ihrer Mutter Marlene Dietrich. Die LM-GmbH führte ein Musical über das Leben der verstorbenen Filmschauspielerin auf. In diesem Zusammenhang vermarktete jene das Bildnis, den Namen und den Namenszug „der Dietrich“, indem sie u.a. Merchandising-Artikel herstellten und verkauften. Die Erbin Maria Riva klagte gegen die LM-GmbH wegen Verletzung postmortaler Persönlichkeitsrechte auf Unterlassung, Feststellung einer Schadensersatzpflicht und Auskunftserteilung (BGHZ 143, 214; dazu Emmerich JuS 2000, 1222 f.).

c) Anfang 1994 berichtet eine Illustrierte über Caroline von Monaco. Die Schlagzeile des Titelblatts lautete "Caroline - tapfer kämpft sie gegen den Brustkrebs". Erst im Innenteil wird berichtet, dass Caroline selbst nicht an Brustkrebs erkrankt ist. Sie setzte sich jedoch für die Vorsorgeuntersuchungen zur Erkennung von Brustkrebs ein (BGH NJW 1996, 984 f. - Caroline von Monaco I).

Fall 40

Schadensberechnung. Normativer Schadensbegriff

A wurde auf einer Dienstreise von B angefahren und verletzt. Während der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit zahlt der Arbeitgeber des A dessen Gehalt fort (BGHZ 42, 76 ff.; 43, 378 ff.).

Fall 41

Schadensberechnung. Vorteilsausgleichung

B verletzt bei einem Verkehrsunfall Dr. M tödlich. Dessen Witwe W verlangt eine Unterhaltsschadensrente. B meint, die Erträge aus einer vom Getöteten abgeschlossenen Lebensversicherung seien anzurechnen (BGHZ 73, 109 ff.).

Fall 42

Schadensberechnung. Nutzungsausfall

a) S beschädigte den Pkw des K. K verlangt Ersatz für die Entziehung der Gebrauchsmöglichkeit an drei Tagen, während derer der Wagen in der Werkstatt war. Ein Ersatzfahrzeug hatte er nicht gemietet (BGHZ 40, 345 ff.).

b) Das Motorboot des M wurde beschädigt. Während der zweiwöchigen Reparatur konnte er es nicht nutzen. M verlangt Nutzungsentschädigung (BGHZ 89, 60 ff.).

Fall 43

Schadensberechnung. Frustrationsschaden

a) A wurde von B verletzt. Wegen des Unfalls entgingen ihm 21 Tage seines Erholungsurlaubs (BGHZ 86, 212 ff.).

b) Wegen einer durch eine unerlaubte Handlung des A verursachten Verletzung konnte J die von ihm gepachtete Jagd ein Jahr lang nicht ausüben. Er verlangt Ersatz in Höhe der Pachtzahlungen (BGHZ 55, 146 ff.).

Fall 44

Schadensberechnung. Kommerzialisierung von Nichtvermögensschäden

Durch Verschulden des Zollbeamten Z kommt das Gepäck der E nicht an Bord des Luxusliners. Sie muss deshalb die Seereise mit kleinem Gepäck antreten und kann nicht in gewohnter Weise ihre Kleidung wechseln (BGH NJW 1956, 1234 ff.).

Fall 45

Schadensberechnung. Affektionsinteresse. Zerstörung eines Unikats

a) K hatte in mehrjähriger Freizeitarbeit ein schwimmfähiges Schiffsmodell im Maßstab 1:20 nachgebaut. B, der den K besucht hatte, hob das Modellboot aus seinem Standgestell. Es fiel ihm aus der Hand und zerbrach. K fordert die Reparatur- bzw. Wiederherstellungskosten von 90.000,- DM (BGHZ 92, 85 ff.).

b) M zerstörte die an sich wertlose Vase der T. Das Stück hatte für T aber einen großen persönlichen Erinnerungswert.

Fall 46

Schadensberechnung. Abzug "Neu für Alt"

E hatte das Haus der B vorsätzlich in Brand gesteckt. Der Zeitwert des Gebäudes betrug 21.000,- DM, die Kosten für die Instandsetzung 27.000,- DM (BGHZ 30, 29 ff.).

Fall 47

Beseitigungsanspruch. § 1004 S. 1 BGB

Durch einen Bruch im Damm des D wird der Acker des A überschwemmt. A verlangt die Schließung der Dammlücke und Trockenlegung seines Ackers (BayObLG SeuffA, Bd. 38, Nr. 106, S. 144 ff.; OLG Stuttgart OLGE 41, 162 ff.).